

Geschäftsverzeichnism. 4164 und 4195
Urteil Nr. 36/2008 vom 4. März 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf die Artikel 22 Absatz 2 und 39 des Dekrets der Flämischen Region vom 28. Juni 1985 über die Umweltgenehmigung, Artikel 13 § 1 des Dekrets der Flämischen Region vom 2. Juli 1981 über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft und die Artikel 1382, 1383 und 1251 Nr. 3 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Gent und vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

a. In seinem Urteil vom 16. Februar 2007 in Sachen der Staatsanwaltschaft und anderer gegen J.-M. L. und andere, dessen Ausfertigung am 9. März 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 22 Absatz 2 des Dekrets vom 28. Juni 1985 über die Umweltgenehmigung gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem die Umschreibung ‘ die nötigen Maßnahmen treffen, um Schäden, Belästigung und schweren Unfällen vorzubeugen und bei einem Unfall dessen Folgen für Mensch und Umwelt möglichst zu beschränken ’ keinen ausreichenden normativen Inhalt hat, um eine Straftat definieren zu können? »;

2. « Verstößt Artikel 13 § 1 des Dekrets vom 2. Juli 1981 über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem die Umschreibung ‘ alle Maßnahmen zu ergreifen, die ihr vernünftigerweise zugemutet werden können, um die Gefahr für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt, insbesondere das Risiko für Wasser, Luft, Boden, Fauna und Flora, Lärm- oder Geruchsbelästigung, Schäden an Natur- und landschaftlichen Schönheiten zu verhindern beziehungsweise möglichst zu beschränken ’ keinen ausreichenden normativen Inhalt hat, um eine Straftat definieren zu können? »;

3. « Verstoßen die Artikel 1382, 1383 und 1251 Nr. 3 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie es den Drittgeschädigten von Handlungen von Gesellschaftsorganen, die keine arglistige Täuschung, keinen schwerwiegenden Fehler und keinen regelmäßig wiederkehrenden Fehler darstellen, ermöglichen, die besagten Organe völlig haftbar zu machen, und es der Rechtsperson ermöglichen, ein uneingeschränktes Rückforderungsrecht auszuüben, während Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge und Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2003 über die Haftung von und für Personalmitglieder(n) im Dienste von öffentlich-rechtlichen Personen die Arbeitnehmer beziehungsweise die Personalmitglieder im Dienste von öffentlich-rechtlichen Personen, deren Situation statutarisch geregelt ist, nur im Falle von arglistiger Täuschung, einem schwerwiegenden Fehler oder einem eher gewohnheitsmäßigen als zufälligen Fehler unmittelbar oder auf dem Regresswege haftbar machen? ».

b. In seinem Urteil vom 3. April 2007 in Sachen A.D. gegen M.B. und andere, dessen Ausfertigung am 17. April 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 22 Absatz 2 und 39 des Dekrets des Flämischen Rates vom 28. Juni 1985 über die Umweltgenehmigung gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem die Umschreibung ‘ die nötigen Maßnahmen treffen, um [...] Belästigung [...] vorzubeugen ’ keinen ausreichenden normativen Inhalt hat, um eine Straftat definieren zu können, und indem somit ein nicht zu rechtfertigender Behandlungsunterschied zwischen Rechtsunterworfenen, die wegen anderer Straftaten verfolgt werden, und denjenigen, die wegen Nichterfüllung der

Sorgfaltspflicht im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 des Umweltgenehmigungsdekrets verfolgt werden, herbeigeführt wird? ».

Diese unter den Nummern 4164 und 4195 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die erste und zweite präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 4164 und die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 4195

B.1.1. In der Rechtssache Nr. 4164 fragt der Appellationshof Gent, ob Artikel 22 Absatz 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 28. Juni 1985 über die Umweltgenehmigung (nachstehend: Umweltgenehmigungsdekret) einerseits und Artikel 13 § 1 des Dekrets der Flämischen Region vom 2. Juli 1981 über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft (nachstehend: Abfalldekret) andererseits einen Verstoß gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, beinhalteten, indem diese Bestimmungen keinen ausreichenden normativen Inhalt hätten, um eine Straftat definieren zu können.

B.1.2. In der Rechtssache Nr. 4195 fragt der Kassationshof, ob die Artikel 22 Absatz 2 und 39 des Umweltgenehmigungsdekrets einen Verstoß gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11, beinhalteten, indem die Umschreibung « die notwendigen Maßnahmen treffen, um Belästigung zu vermeiden », keinen ausreichenden normativen Inhalt hätten, um eine Straftat definieren zu können.

B.2.1. Artikel 22 des Umweltgenehmigungsdekrets bestimmt:

« Der Betreiber einer Einrichtung ist verpflichtet, die Betriebsbedingungen einzuhalten.

Ungeachtet der erteilten Genehmigung muss er immer die nötigen Maßnahmen treffen, um Schäden, Belästigung und schweren Unfällen vorzubeugen und bei einem Unfall dessen Folgen für Mensch und Umwelt möglichst zu beschränken.

Die Flämische Regierung legt im Einzelnen die Regeln in Bezug auf die Verpflichtungen des Betreibers fest ».

Aufgrund von Artikel 39 des Dekrets ist die Nichteinhaltung dieser Bestimmung strafbar.

B.2.2. Artikel 13 § 1 des Abfalldekrets bestimmt:

« Unbeschadet der Anwendung anderer Bestimmungen dieses Dekrets und seiner Ausführungserlasse ist jede natürliche oder juristische Person, die Abfälle bewirtschaftet oder entsorgt, verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die ihr vernünftigerweise zugemutet werden können, um die Gefahr für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt, insbesondere das Risiko für Wasser, Luft, Boden, Fauna und Flora, Lärm- oder Geruchsbelästigung, Schäden an Natur- und landschaftlichen Schönheiten zu verhindern beziehungsweise möglichst zu beschränken. Die Flämische Regierung kann diese Maßnahmen im Einzelnen definieren ».

Aufgrund von Artikel 56 Nr. 1 des vorerwähnten Dekrets ist die Nichteinhaltung dieser Bestimmung strafbar.

B.3. Sowohl das Umweltgenehmigungsdekret als auch das Abfalldekret und ihre Ausführungserlasse erlegen den Personen und Einrichtungen, für die sie gelten, ausführliche Verpflichtungen auf.

Neben der Verpflichtung, die gesetzlichen Vorschriften und die Genehmigungsbedingungen einzuhalten, hat der Dekretgeber es als notwendig erachtet, den Betroffenen eine allgemeine Sorgfaltspflicht aufzuerlegen, und zwar zur Vermeidung und Begrenzung von Schäden für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt. Eine strafrechtliche Haftung aufgrund dieser Bestimmung ist möglich, auch wenn die Gesetzes- und Verwaltungsregeln streng eingehalten werden.

B.4. Die Auferlegung einer allgemeinen Sorgfaltspflicht, so wie sie in den fraglichen Bestimmungen enthalten ist, trägt zur Verwirklichung des Rechts auf den Schutz einer gesunden Umwelt bei, das durch Artikel 23 der Verfassung gewährleistet wird. Dies verhindert nicht, falls die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung strafrechtlich geahndet wird, dass sie den Erfordernissen des Legalitätsprinzips in Strafsachen entsprechen muss.

B.5.1. Indem die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleihen, einerseits zu bestimmen, in welchen Fällen und in welcher Form eine Strafverfolgung möglich ist, und andererseits ein Gesetz anzunehmen, aufgrund dessen eine Strafe eingeführt und angewandt werden kann, gewährleisten sie jedem Bürger, dass kein Verhalten unter Strafe gestellt wird und keine Strafe auferlegt wird, wenn dies nicht aufgrund von Regeln geschieht, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

B.5.2. Das Legalitätsprinzip in Strafsachen beruht außerdem darauf, dass das Strafgesetz derart formuliert sein soll, dass ein jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht. Es erfordert, dass der Gesetzgeber in ausreichend präzisen, klaren und Rechtssicherheit bietenden Formulierungen angibt, welche Handlungen bestraft werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher in ausreichender Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben wird, und damit andererseits dem Richter keine zu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

B.5.3. Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und der Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen Rechnung tragen.

Die Bedingung, dass eine Straftat durch das Gesetz klar definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfenen anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er strafrechtlich haftbar wird.

B.5.4. Erst durch die Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Elemente der dadurch zu ahndenden Straftaten festzustellen, ob die durch den Gesetzgeber verwendeten Formulierungen derart ungenau sind, dass sie das in Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip missachten würden.

B.6.1. Gemäß Artikel 22 Absatz 2 des Umweltgenehmigungsdekrets muss der Betreiber einer Einrichtung « ungeachtet der erteilten Genehmigung [...] immer die nötigen Maßnahmen treffen,

um Schäden, Belästigung und schweren Unfällen vorzubeugen und bei einem Unfall dessen Folgen für Mensch und Umwelt möglichst zu beschränken ».

B.6.2. Der Dekretgeber kann, ohne gegen das Legalitätsprinzip zu verstoßen, den Richter damit beauftragen, den Schweregrad zu beurteilen, ab dem ein Verhalten strafbar ist. Der Richter wird bei der Ausübung seiner Beurteilungsbefugnis die Auflagen berücksichtigen können, die in den Regeln bezüglich der Verpflichtungen des Betreibers angeführt sind und die in den Ausführungserlassen zum Umweltgenehmigungsdekret präzisiert werden, insbesondere in Artikel 1 Nr. 24 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 6. Februar 1991 zur Einführung der flämischen Verordnung über die Umweltgenehmigung.

B.6.3. Da die Begriffe « Schäden » und « Belästigung » nicht im Umweltgenehmigungsdekret definiert werden, muss man, um ihren Inhalt zu bestimmen, von ihrer üblichen Bedeutung ausgehen.

B.6.4. Außerdem geht aus der Rechtsprechung, insbesondere des Appellationshofes Gent - das vorliegende Rechtsprechungsorgan in der Rechtssache Nr. 4164, von dem ein Urteil Gegenstand einer Beschwerde beim Kassationshof ist, der eine präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 4195 gestellt hat - hervor, dass nicht jeder Schaden oder jede Belästigung die strafrechtliche Haftung der Übertretenden zur Folge haben kann. Laut dieser Rechtsprechung erlegt nämlich Artikel 22 Absatz 2 erster Satzteil des Umweltgenehmigungsdekrets eine allgemeine Sorgfaltspflicht bei dem Betreiben im Hinblick auf die Vermeidung anormaler Belästigungen für die Umgebung auf, das heißt Belästigungen, die nicht innerhalb der Grenzen dessen liegen, was ein vernünftiger Mensch unter den gleichen Umständen annehmen muss als normale Belästigung infolge der Lage im Verhältnis zu der Einrichtung, von der diese Belästigung ausgeht.

Diese Auslegung beruht auf folgender Begründung:

« Im Kontext des Genehmigungssystems, das der Dekretgeber im Umweltgenehmigungsdekret eingeführt hat, wobei es nicht eingestufte Einrichtungen und als lästig eingestufte Einrichtungen gibt, bei denen drei Klassen vorgesehen sind, und zwar entsprechend dem Grad, in dem sie für den Menschen und die Umwelt als belastend angesehen werden, muss nämlich angenommen werden, dass es sich hierbei nicht um gleich welche Belästigung handelt, so gering sie gegebenenfalls auch sein mag. Zwischen Liegenschaften in

einer bestimmten Umgebung besteht ferner ein gewisses Gleichgewicht, wobei jeder Eigentümer oder Benutzer einer Liegenschaft eine gewisse Belästigung ertragen muss, die nun einmal mit dem Zusammenleben verbunden ist, *a fortiori* wenn es sich hierbei um die Bewirtschaftung eines Betriebs handelt » (Gent, 15. September 2006).

B.7.1. Artikel 22 Absatz 2 des Umweltgenehmigungsdekrets bestimmt ferner, dass der Betreiber « die nötigen Maßnahmen » ergreifen muss, um Schäden, Belästigung und schwere Unfälle zu vermeiden und bei einem Unfall dessen Folgen für den Menschen und die Umwelt « möglichst zu beschränken ».

B.7.2. Im gleichen Sinne verpflichtet Artikel 13 § 1 des Abfalldekrets die natürliche oder juristische Person, die Abfälle bewirtschaftet oder entsorgt, « alle Maßnahmen zu ergreifen, die ihr vernünftigerweise zugemutet werden können, um die Gefahr für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt [...] zu verhindern beziehungsweise möglichst zu beschränken ».

B.7.3. Die somit auferlegte Sorgfaltspflicht beschränkt sich nicht auf die strikte Einhaltung der Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften, sondern sie ist allgemein und umfasst somit jede Vorsichts- oder Vorsorgemaßnahme.

B.8. Die Art der zu schützenden Rechtsgüter, nämlich die Gesundheit des Menschen und die Umwelt, können den Dekretgeber dazu veranlassen, diese maximal zu schützen. Durch die Vielschichtigkeit der Umweltproblematik können spezifische gesetzliche Vorschriften und Genehmigungsbedingungen jedoch nicht immer einen geeigneten Schutz gewährleisten, da für die Behörden oder den Inhaber der Genehmigung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung immer unvorhergesehene Gefahren auftreten können und die fortschreitende technische Entwicklung es nicht ermöglicht, alle zu ergreifenden Maßnahmen zu präzisieren.

B.9.1. Bei der Beurteilung dieser Verpflichtung im Lichte des Legalitätsprinzips in Strafsachen muss beachtet werden, dass sie sich an Personen richtet, die im Rahmen ihres Berufes handeln und über gute Informationen darüber verfügen oder verfügen können, ob ihr Verhalten wünschenswert ist, so dass erwartet werden kann, dass sie immer die erforderliche Wachsamkeit bei der Erkennung der vom Betrieb ihres Unternehmens ausgehenden Gefahren an den Tag legen.

B.9.2. Außerdem besteht die ihnen auferlegte allgemeine Sorgfaltspflicht nicht allein, sondern ist Bestandteil einer umfassenderen Gesetzes- und Verwaltungsregelung, in der die Verpflichtungen des Betreibers deutlich beschrieben sind und durch die dieser allgemeinen Sorgfaltspflicht ein konkreter Rahmen verliehen wird.

B.10.1. Nicht jede Beeinträchtigung oder drohende Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen oder der Umwelt hat die strafrechtliche Haftung der Betroffenen zur Folge. Damit eine Straftat vorliegt, ist nämlich nicht nur ein materielles Element, sondern auch ein moralisches Element erforderlich, das im vorliegenden Fall in einem Mangel an Vorsicht oder Vorsorge besteht.

B.10.2. Diejenigen, an die sich die fraglichen Bestimmungen richten, müssen Maßnahmen ergreifen, wie es sich für eine normal sorgfältige und vorausschauende Person, die sich in der gleichen Lage befindet, gebührt.

B.10.3. Ob die Betroffenen es an allgemeiner Sorgfaltspflicht haben fehlen lassen, hängt ab von ihren persönlichen Umständen und muss durch den Richter *in concreto* beurteilt werden, gegebenenfalls mit Hilfe von Sachverständigengutachten, und je nach Fall unter Berücksichtigung der verfügbaren besten Techniken oder derjenigen, die keine übermäßig hohen Kosten verursachen. Nur wenn unzureichende Maßnahmen ergriffen werden, steht das moralische Element fest und kann eine Strafsanktion auferlegt werden.

B.11.1. Die Artikel 22 Absatz 2 und 39 des Umweltgenehmigungsdekrets und die Artikel 13 § 1 und 56 Nr. 1 des Abfalldekrets ermöglichen es daher denjenigen, auf die diese Strafbestimmungen Anwendung finden, die Taten und Unterlassungen zu kennen, die ihre strafrechtliche Haftung zur Folge haben.

B.11.2. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die fraglichen Bestimmungen das Legalitätsprinzip in Strafsachen nicht verletzen.

B.12. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die dritte präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 4164

B.13. Der vorlegende Richter fragt den Hof, ob die Artikel 1382, 1383 und 1251 Nr. 3 des Zivilgesetzbuches einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung beinhalteten, insofern sie dazu führten, dass Gesellschaftsorgane vollständig haftbar seien für eine unrechtmäßige Tat, die im Rahmen der Tätigkeiten der juristischen Person begangen worden seien, und Letztere ein vollständiges Regressrecht besitze, während Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge und Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2003 « über die Haftung von und für Personalmitglieder(n) im Dienste von öffentlich-rechtlichen Personen », deren Lage durch Statut geregelt sei, Arbeitnehmer oder Beamte nur direkt oder durch Regress haftbar machten im Falle des Betrugs, eines schwerwiegenden Fehlers oder eines eher gewohnheitsmäßigen als zufälligen leichten Fehlers.

B.14.1. Ein Gesellschaftsorgan kann sich auf die Haftungsbeschränkung von Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge berufen, wenn es für eine als Arbeitnehmer ausgeführte Handlung haftbar gemacht wird. Es ist nämlich möglich, dass gleichzeitig ein Verwaltungsmandat und ein Arbeitsvertrag bestehen, insofern das Verwaltungsratsmitglied tatsächlich der Aufsicht eines Gesellschaftsorgans untersteht und es sich um eine von seinem Verwaltungsmandat getrennte Funktion als Arbeitnehmer handelt.

B.14.2. Die eigentliche Funktion als Verwaltungsratsmitglied kann nicht unter Aufsicht und folglich im Rahmen eines Arbeitsvertrags ausgeübt werden, und für die Fehler, die es begeht, kann nicht die Haftungsbeschränkung von Artikel 18 des vorerwähnten Gesetzes über die Arbeitsverträge in Anspruch genommen werden.

Das Fehlen eines Aufsichtsverhältnisses bietet in diesem Fall eine objektive und vernünftige Rechtfertigung für den Behandlungsunterschied gegenüber Arbeitnehmern und Beamten, die in den Genuss der in Artikel 18 des Gesetzes über die Arbeitsverträge und in Artikel 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 10. Februar 2003 vorgesehenen Haftungsbeschränkung gelangen und die sich in einem solchen Verhältnis befinden.

B.15. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Die Artikel 22 Absatz 2 und 39 des Dekrets der Flämischen Region vom 28. Juni 1985 über die Umweltgenehmigung verstoßen nicht gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

- Die Artikel 13 § 1 und 56 Nr. 1 des Dekrets der Flämischen Region vom 2. Juli 1981 über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft verstoßen nicht gegen dieselben Bestimmungen.

- Die Artikel 1382, 1383 und 1251 Nr. 3 des Zivilgesetzbuches, insofern sie auf Gesellschaftsorgane anwendbar sind, verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 4. März 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt